

Gemeinde Neunkirchen

13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen

- Vorentwurf -

Begründung mit Umweltbericht

Gemeinde Neunkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Ertal
Große Maingasse 1
63927 Bürgstadt

Bearbeitung:

WEGNER

STADTPLANUNG

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/99 13870
Fax 0931/99 13871

info@wegner-stadtplanung.de
www.wegner-stadtplanung.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL
B.Sc. Robin Röhl, Geograph
Dipl.-Geogr. Eva Liebich, Geographin

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1. Planungsanlass	5
2. Planungsrechtliche Situation	6
3. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	6
4. Ziele der Raumordnung	7
5. Bisherige Darstellung im FNP	11
6. Beabsichtigte Darstellung im FNP.....	12
7. Baugrund und sonstige Einflüsse auf die Standfestigkeit	12
8. Erschließung, Ver- und Entsorgung	13
9. Belange der zivilen und militärischen Verkehrssicherheit.....	13
10. Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	13
11. Denkmalschutz	14
12. Natur und Landschaft, Umweltprüfung	14
13. Flächenbilanz.....	14
B. Umweltbericht	15
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. Flächennutzungsplanänderung.....	15
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
2.1 Schutzgut Boden	15
2.2 Schutzgut Wasser	16
2.3 Schutzgut Klima / Luft.....	16
2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	17
2.5 Schutzgut Mensch (Immissionen, Umfangswirkung, Erholung)	18
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	22
2.7 Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe	23
2.8 Wechselwirkungen	24
3. Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	24
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	24
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	24
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	25
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	25
6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	26
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
C. Hinweise zum Verfahren.....	29

Anlagenverzeichnis

- I. Restriktionsanalyse
- II. Artenuntersuchung (wird zum Entwurf ergänzt, derzeit noch in Bearbeitung)

A. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Planungsanlass

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen (WEA) an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte“ auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für WEA ausgewiesen sein.

Die Gemeinde Neunkirchen möchte hierzu ihren Beitrag leisten und nördlich des Ortsteils Umpfenbach ergänzend zu und im räumlichen Zusammenhang mit zwei bestehenden WEA drei weitere WEA ermöglichen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Unterraum werden derzeit „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ festgelegt. Diese liegen im Entwurf vor (aktueller Stand: 01.10.2024, das Beteiligungsverfahren hierfür wurde am 15.01.2025 beendet). Für die Gemeinde Neunkirchen wird nördlich von Umpfenbach an der Gemeindegrenze und zugleich Landesgrenze nach Baden-Württemberg, in einem Sektor östlich und westlich der beiden bestehenden WEA, das Vorranggebiet „W66“ festgelegt. Die rechtskräftige Änderung des Regionalplans ist voraussichtlich frühestens Ende 2025 abgeschlossen.

Zwei der drei geplanten WEA befinden sich innerhalb dieses Vorranggebietes. Diese beiden Anlagen sind nördlich der Staatsstraße St 507 auf privater Waldfläche im Waldgebiet „Winkelschlag“ vorgesehen. Die Gemeinde möchte jedoch die Ausweisung von Flächen für WEA forcieren und über das geplante Vorranggebiet hinaus unterstützen. Sie hält einen weiteren Standort auf gemeindlichem Grund südlich der Staatsstraße St 507 im Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ ebenfalls für geeignet und ist aus Effizienzgründen bestrebt, die Umsetzung aller drei Standorte im Zusammenhang zu ermöglichen. Dieser weitere Standort wird sich voraussichtlich in ca. 800 – 900 Metern Entfernung zum Ortsrand von Umpfenbach befinden, weshalb er nicht Bestandteil des Vorranggebietes „W66“ des Regionalplanentwurfs sein kann, wo nur Flächen mit einem Abstand von mindestens 1.000 Metern zum Siedlungsrand Berücksichtigung finden (siehe Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ im Entwurf vom 01.10.2024 zur 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Unterraum). Deshalb ist, um auch den dritten Standort im Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ realisieren zu können, eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (nähere Erläuterung siehe Kap. 2 der Begründung).

Dem Vorranggebiet „W66“ liegen die Restriktionsanalysen des Regionalen Planungsverbandes zugrunde, in dessen Ergebnis das Gebiet herauskristallisiert wurde. Zur Vorbereitung und als Grundlage für den dritten, gemeindeeigenen Standort im Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ wurde im März 2024 eine von der Gemeinde beauftragte ergänzende Restriktionsanalyse durchgeführt. Für die Analyse wurden alle für die Windkraft relevanten Faktoren gesammelt und in eine Restriktionskarte übertragen (siehe Anlage I). Die relevanten Faktoren sind hierbei Siedlungsflächen, Rohstoffabbau, Staatsstraße, Denkmalschutz, Radarstrahlungsfeld, benachbartes FFH-Gebiet und zu schützende Landschaftsbestandteile. Die inhaltlichen Ergebnisse der Restriktionsanalyse sind in den einzelnen Fachkapiteln zu Begründung und Umweltbericht enthalten. Räumlich ergibt sich aus der Restriktionsanalyse der Teilbereich des Änderungsgebietes südlich der Staatsstraße, der sich als verbleibende konfliktarme Fläche herauskristallisiert hat.

Die Festlegung des konkreten Typs der WEA erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik wird eine Anlagenleistung von 7,5 MW angestrebt. Hierbei ist mit einer Nabenhöhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 180 Metern zu rechnen, was einer Gesamthöhe von 290 Metern entspricht, bei einem Turmdurchmesser von bis zu 10 Metern.

Eine Vorbewertung hinsichtlich Ertrags, Windmessung und Turbulenzen bestätigt eine grundsätzliche Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Planungsrechtliche Situation

Planungsrechtliche Grundlage der beiden bestehenden WEA ist das Sondergebiet Windenergie, das im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neunkirchen am 01.04.2004 festgestellt wurde. Bislang war mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie eine Konzentrationswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden, was zu einem Ausschluss weiterer WEA führte. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes (s. Kap. 1) findet jedoch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Anwendung mehr.

Derzeit werden im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ (VRG-W) festgelegt, die auch Flächen in der Gemeinde Neunkirchen vorsehen. Windenergie ist im Außenbereich grundsätzlich privilegiert (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB). Mit Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans und der Feststellung des Erreichens der Flächenziele gemäß § 3 WindBG und Ziel 6.2.2 LEP Bayern ist die Privilegierung der Windenergie in der Region Bayerischer Untermain auf die ausgewiesenen VRG-W begrenzt. Die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich dann gem. § 249 Abs. 2 S. 1 bzw. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB, da deren Errichtung nicht mehr privilegiert ist.

Das Erreichen der Flächenziele gemäß LEP Bayern steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie jedoch nicht entgegen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Es besteht deshalb die Möglichkeit für die Städte und Gemeinden der Region Bayerischer Untermain, zusätzliche Flächen für Windenergie außerhalb der VRG-W als Sondergebiete in der Bauleitplanung darzustellen bzw. auszuweisen.

Über die VRG-W hinausgehende Planungen der Gemeinden sollen sich an diesem Konzept und den verwendeten Kriterien orientieren, um eine regional abgestimmte Planung zu sichern. Die Konzentration von WEA in regionalplanerischen Vorranggebieten und bauleitplanerischen Sondergebieten verhindert den unkoordinierten Ausbau in der Region und unterstützt die ressourcenschonende Netzanbindung dieser Anlagen (s. Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP Bayern). Dementsprechend sind auch bei kommunalen Bauleitplanungen Einzelstandorte zu vermeiden.

Die beiden nördlich der Staatsstraße St 507 im Waldgebiet „Winkelschlag“ vorgesehenen Standorte für WEA werden voraussichtlich ab 2026 Teil des Vorranggebietes „W66“ für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan Bayerischer Untermain sein. Der dritte, südlich der Staatsstraße St 507 im Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ vorgesehene Standort für eine WEA kann nicht Bestandteil des beschriebenen Vorranggebietes sein, da er den im zugehörigen Kriterienkatalog zugrunde gelegten Siedlungsabstand von mindestens 1.000 Metern unterschreitet. Deshalb ist für diesen Standort eine eigene Bauleitplanung als Genehmigungsgrundlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die Gemeinde hält diese angrenzende Fläche ebenfalls für geeignet und möchte im Sinne der in der Landesentwicklungsplanung angestrebten Konzentration und Koordination die Voraussetzungen schaffen, um alle drei Standorte im Zusammenhang realisieren zu können. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.07.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen gefasst. Der Beschluss umfasst alle drei Standorte, da die Rechtskraft des Vorranggebietes Windenergie nördlich der Staatsstraße noch nicht besteht. Hierdurch soll gesichert werden, dass die Anlagen gemeinsam und aufeinander abgestimmt geplant und realisiert werden können.

3. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt am Nordwestrand der Gemeinde, ca. 800 Meter nördlich des Ortsteils Umpfenbach im Waldgebiet „Winkelschlag“ (nördlich der Staatsstraße St 507) sowie im Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ (südlich der Staatsstraße St 507). Einbezogen sind auch Teilbereiche der jeweils östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch den Änderungsbereich verläuft von Südwest nach Nordost die Staatsstraße St 507, im Nordosten zweigt hier die Kreisstraße MIL 21 nach Baden-Württemberg (Stadt Freudenberg) ab. Der Änderungsbereich liegt im Norden direkt an der Gemeinde- bzw. Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg. Östlich der Änderungsfläche befindet sich bereits ein Sondergebiet für Windkraftanlagen mit zwei bestehenden Anlagen. Westlich, außerhalb des Änderungsbereiches in der Gemeinde Eichenbühl liegen neben einem Vorranggebiet für Rohstoffabbau (SS8), dem Landschaftsschutzgebiet, einem Bodendenkmal und einem Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) noch mehrere Biotope.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 207, 208, 290 und 291, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 36,94 ha.

4. Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (Juni 2023)

Folgende im LEP Bayern genannten Ziele und Grundsätze sind von der Planung grundsätzlich berührt:

Energieversorgung

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen (Ziel 6.1.1). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1.).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitrags-wertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen (Ziel 6.2.2). In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden (Grundsatz 6.2.2).

Bodenschätze

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (Ziel 5.2.1).

Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1). Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden (Grundsatz 5.4.2).

Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlagen und Erholungsraum der Menschen erhalten und entwickelt werden (Grundsatz 7.1.1). In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden (Grundsatz 7.1.3).

Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, in Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (Grundsatz 7.1.6).

Die Ziele der Landesplanung sind verbindlich umzusetzen. Grundsätze sind als Grundlage für die Abwägung unterschiedlicher Belange zu berücksichtigen.

Regionalplan Bayerischer Untermain

Die Ziele der Landesplanung werden in den Regionalplänen konkretisiert. Das im LEP Bayern genannte Ziel, Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wird derzeit noch von den regionalen Planungsverbänden umgesetzt.

Entsprechend enthält der gültige Regionalplan Bayerischer Untermain mit Stand vom 24.03.2024 in Bezug auf WEA nur das Ziel, bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen WEA durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf zu achten, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt und unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden (Ziel 5.2.4). Zudem werden Aussagen zum Ausschluss von raumbedeutsamen WAE in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald getroffen. Bezogen auf den angestrebten Energiemix wird lediglich darauf verwiesen, dass in allen Teilräumen der Region die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden soll.

Mit der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain, derzeit im Entwurf mit Stand vom 01.10.2024 vorliegend, wird eine Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ eingeführt. Hier wird die Umsetzung der aktuellen gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben auf dem Energiesektor eingeleitet, mit folgenden, für die Planung relevanten Energiezielen der Region Bayerischer Untermain (Kap. 5.2.1):

- Die Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft am Bayerischen Untermain ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur klimaschonend sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Energieinfrastruktur liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (Ziel 01).
- Erneuerbare Energien sind in der gesamten Region Bayerischer Untermain verstärkt zu nutzen und der Einsatz fossiler Energieträger ist zu reduzieren, um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen (Ziel 02).
- Angestrebt wird ein ausgewogener Energiemix der verschiedenen Formen erneuerbarer Energien (Grundsatz 03).
- Der aktive und koordinierte Ausbau erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene soll unterstützt werden (Grundsatz 05).

Konkret zum Ausbau der Windenergie (Kap. 5.2.3) enthält die genannte Verordnung folgende für die Planung relevante Aussagen:

- Die Potenziale zur Nutzung der Windenergie sollen in der Region umfassend genutzt werden (Grundsatz 1).
- Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) festgelegt. In den VRG-W hat die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Maßnahmen und Planungen im Umfeld von VRG-W dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb dieser Vorranggebiete nicht erheblich einschränken (Ziel 2).
- Der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wird eine „Rotoraußerhalb“-Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt (Ziel 3).
- In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die Festsetzung planerischer Höhenbeschränkungen unzulässig (Ziel 4).
- Außerhalb der festgelegten VRG-W soll eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung am regionalplanerischen Steuerungskonzept soll auch im Rahmen der Bauleitplanung eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Einzelanlagenstandorte sind zu vermeiden. Die Vereinbarkeit mit den bereits ausgewiesenen regionalplanerischen VRG-W ist in der Bauleitplanung sicherzustellen (Grundsatz 5).
- Vorhaben zur Windenergienutzung sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Wald schonenden Weise auszuführen (Ziel 7).

Kartendarstellung der gültigen Fassung vom 22.03.2024

Die maßgebliche Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im aktuell geltenden Regionalplan Bayerischer Untermain enthält im Änderungsbereich keine Signaturen. Westlich an den Änderungsbereich angrenzend ist das Vorranggebiet SS8 für Bodenschätze (Buntsandstein) eingetragen.



Abbildung 1: Auszug aus dem aktuell gültigen Regionalplan Region Bayerischer Untermain

Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)

Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Lesefassung
(Stand: 25. August 2020)
Rechtlich verbindlich sind die Fassungen des Regionalplans und seiner Fortschreibungen, die sich aus den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ergeben. Die Karte gibt den aktuellen Stand des Regionalplans wieder und umfasst somit die noch nicht fortgeschriebenen Inhalte des ursprünglichen Regionalplans in der Fassung vom 1. Juni 1985 sowie die seither in Kraft getretenen Fortschreibungen des Regionalplans.

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Siedlungszentren		Siedlungsentwicklung in diese Richtung auszuweiten
Bodenschätze		
ST 1	Vorranggebiet für Bodenschätze (mit Bodenschatzraum und Nr.)	
ST 8	Vorranggebiet für Bodenschätze (mit Bodenschatzraum und Nr.)	
SDKS	Sand und Kies	
ST	Spezialton	
SS	Buntsandstein	
GP	Kristallin (Granitporphyr)	
GN	Kristallin (Granit)	
DI	Kristallin (Diorit)	
DO	Zechstein (Dolomit)	
Wasservirtschaft		
	Vorranggebiet	

Kartendarstellung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans, Stand 01.10.2024

Gemäß der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain ist der Änderungsbereich auf dem Gebiet nördlich der Staatsstraße St 507 Teil des Vorranggebietes W66 für die Errichtung von Windenergieanlagen.



Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain, Stand 01.10.2024

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

Tekturkarte 7
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Vorranggebiete für die Errichtung
von Windenergieanlagen
(Ziel 5.2.3-08 Regionalplan
Bayerischer Untermain)

18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie"

Entwurf
Stand: Gemäß Beschluss der
Verbandsversammlung am 01.10.2024

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)

Zusätzliche Darstellungen innerhalb der Planungsregion

- WEA in Betrieb
- WEA genehmigt
- Wald
- Gewässer
- Rechtsträchtige Bauleiplanung, Tatsächliche Nutzung gemäß ALKIS
- Infrastruktur: Bahnstrecke, Bundes-, Landes- und Kreisstraße sowie Bundesautobahn, Binnen- und Fernverkehrsstraße, Flugplatz
- Verwaltungsgrenzen**
 - Gemeindegrenze
 - Kreisgrenze
 - Regionengrenze

Abwägung

Die Bewertung der unterschiedlichen Belange der Raumordnung untereinander erfolgt im Rahmen der Fachkapitel zur Begründung und im Umweltbericht.

5. Bisherige Darstellung im FNP

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand 12. Änderung vom 23.03.2010) der Gemeinde Neunkirchen ist das Gebiet als Fläche für die Forstwirtschaft (Wald), Fläche für die Landwirtschaft und überörtliche Hauptverkehrsfläche (St 507) dargestellt. Zudem verläuft hier noch die inzwischen überholte Grenze des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (LSG-BAY-01, ID: LSG-00562.01):



Abbildung 3: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Änderungsbereich, ohne Maßstab

6. Beabsichtigte Darstellung im FNP

Der Änderungsbereich soll künftig mit einer Rahmensignatur für ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ergänzt werden, zudem wird die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes / des Naturparks aktualisiert und die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden digitalisiert. Der Vollständigkeit halber werden die (außerhalb der Änderungsfläche liegenden) angrenzenden nachrichtlichen Übernahmen (wie beispielsweise geschützter Landschaftsbestandteil, Bodendenkmäler, Vorranggebiet Rohstoffabbau, Biotope, etc.) in den Plan übernommen:



erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Daher ist der genehmigte konkrete Rohstoffabbau und nicht das Vorranggebiet im Regionalplan maßgeblich. Die konkrete Vereinbarkeit ist auf der Ebene der Standortplanung / Genehmigungsplanung sicherzustellen.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt von der Staatsstraße St 507 Neunkirchen – Eichenbühl aus über bestehende, auszubauende Feld- und Waldwege. Teilweise wird auch die Kreisstraße MIL 21 in Anspruch genommen, die von der St 507 nach Ebenheid abzweigt.

Die Anbindungen an die Telekommunikationsleitungen sowie an das Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt über Erdkabel. Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht erforderlich, da ein dauerhafter Aufenthalt von Personen nicht vorgesehen ist.

9. Belange der zivilen und militärischen Verkehrssicherheit

Die Staatsstraße St 507 führt durch das Änderungsgebiet, die Kreisstraße MIL 21 verläuft entlang des nordöstlichen Randes des Gebietes. Allgemein ist zu Staatsstraßen eine Bauverbotszone von 20 Metern und eine Baubeschränkungszone von 40 Metern einzuhalten. Bei Kreisstraßen sind dies 15 bzw. 30 Meter. Aufgrund der Höhe von Windkraftanlagen sollte zu diesen Straßen ein Sicherheitsabstand von ca. 100 Metern eingehalten werden, um eine Gefährdung durch möglichen Eiswurf auszuschließen. Bei Einhaltung dieses Abstandes ist die Betroffenheit der Sicherheit des Straßenverkehrs als gering einzustufen.

WEA mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Gelände sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Das Sondergebiet liegt zwar nicht im Bauschutzbereich, jedoch im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda (Entfernung ca. 37 km). Aufgrund einer Gesamthöhe der WEA von über 100 m über Grund bedürfen diese der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Nach Einschätzung einer Vorbewertung sind Beeinträchtigung des Radarbetriebes nicht zu erwarten.

10. Belange der Land- und Forstwirtschaft

Der Flächenbedarf für die Realisierung von WEA ist sowohl dauerhafter Art für Standort und Betrieb, als auch temporärer Art für den Bau der Anlagen.

Die möglichen Standorte der im Änderungsgebiet vorgesehenen WEA liegen überwiegend innerhalb bestehender Waldflächen. Entsprechend den dargestellten Zielen der Landes- und Regionalplanung sind sie so zu wählen, dass sie möglichst nah an bestehenden Erschließungswegen liegen, um unnötigen Flächenverbrauch für neue Erschließungsachsen zu vermeiden. Die Erschließung soll somit möglichst über die bestehenden Forstwege ausgehend von der Staatsstraße erfolgen. Auf diese Weise wird der Verbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen so weit als möglich minimiert.

In der Regel wird versucht, den Standort der WEA in Waldgebieten mit den Belangen der Forstwirtschaft zu koordinieren. Insbesondere aufgrund von Biomasseverlusten infolge des Klimawandels werden sogenannte „Kalamitätsflächen“ in die Entscheidung einbezogen, was bedeutet, dass geprüft wird, inwieweit ohnehin geschädigte Waldflächen nutzbar sind.

Für die Realisierung der drei geplanten WEA werden der Forstwirtschaft etwa 2 ha an forstwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Darüber hinaus werden temporär Flächen für das Baufeld und die Erweiterung von Erschließungswegen benötigt, die nach der Nutzung in der Regel stark verdichtet sind, was ihre spätere Wiedernutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke einschränkt.

11. Denkmalschutz

Bodendenkmäler

In der Gemeinde Eichenbühl, unmittelbar westlich der Änderungsfläche befindet sich das Bodendenkmal D-6-6322-0001, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Zudem befindet sich in der Ortslage Umpfenbach das Bodendenkmal D-6-6322-0020, Archäologische Befunde im Bereich des spätneuzeitlichen ehem. Rittergutes mit mittelalterlichem Vorgängerbau. Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Da der Änderungsbereich aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern zum Vermutungsbereich zählt und ein Auffinden von Bodendenkmälern hier nicht ausgeschlossen werden kann wird hier insb. auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG verwiesen:

„(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Baudenkmäler / Ensemble

Ca. 7 km westlich des Änderungsbereiches liegt das Denkmalensemble E-6-76-139-1, Altstadt Miltenberg. Aufgrund der Entfernung und des Reliefs ist hier nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Baudenkmäler sind im näheren Bereich zur Änderungsfläche nicht bekannt.

12. Natur und Landschaft, Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist Teil B der Begründung.

13. Flächenbilanz

Im Flächennutzungsplan wird das Sondergebiet für Windkraftanlagen lediglich als Randsignatur dargestellt. Die Änderungsfläche bietet Platz für ca. 3 Windkraftanlagen welche jedoch, jede für sich, nur wenig reale Fläche in Anspruch nimmt. Die bestehenden Darstellungen bzw. Nutzungen bleiben überwiegend erhalten. Eine Flächenbilanz ist daher wenig zielführend. Es werden im Folgenden nur die Flächengrößen dargestellt, ohne diese zu bilanzieren:

Art der Nutzung	Fläche in ha
Sondergebiet Windenergie	36,42 ha
Davon: Waldflächen	30,92 ha
Davon: Flächen für die Landwirtschaft	5,50 ha
Verkehrsflächen	0,52 ha
Gesamtfläche Änderungsbereich	36,94 ha

B. Umweltbericht

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Neunkirchen möchte mit der Ausweisung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen (WEA) nördlich von Umpfenbach dazu beitragen, dass der Freistaat Bayern die geforderten sog. „Flächenbeitragswerte“ gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreichen kann.

Der Teil des Änderungsbereichs, der nördlich der Staatsstraße St 507 liegt, wird derzeit im Regionalplan im Rahmen der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain als „Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen“ (W66) festgelegt. Das Vorranggebiet schließt sich an zwei bereits bestehende WEA nördlich von Umpfenbach an. Das Änderungsverfahren ist voraussichtlich Anfang 2026 abgeschlossen.

Die Gemeinde Neunkirchen hält eine weitere Fläche südlich der Staatsstraße St 507 ebenfalls für geeignet und hat hierfür eine Restriktionsanalyse erarbeitet, die wesentliche Hindernisse für die Errichtung und den Betrieb einer WEA ausschließt (siehe Anlage I). Daher umfasst der Änderungsbereich auch diese Fläche.

Für Flächen außerhalb der Vorranggebiete ist eine eigene Bauleitplanung der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde möchte, entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung, die Umsetzung koordiniert und im räumlichen Zusammenhang ermöglichen. Daher wird das Bauleitplanverfahren nicht nur für die Ergänzungsfläche, sondern auch für das geplante Vorranggebiet durchgeführt.

Es ist vorgesehen, insgesamt drei WEA zu errichten. Zwei der Anlagen sind im Waldgebiet „Winkelschlag“ nördlich der Staatsstraße geplant, die dritte Anlage im Waldgebiet „Lehmgrubenschlag“ südlich der Staatsstraße. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 36,94 ha. Das Gebiet setzt sich aus den Flurstücken mit den Flurnummern 207, 208, 290 und 291 sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach zusammen. Dort sollen die Darstellungen „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ des gültigen Flächennutzungsplans mit der Darstellung „Sondergebiet für Windenergie“ ergänzt werden.

Dem Vorranggebiet W66 für die Errichtung von Windenergieanlagen liegen die Restriktionsanalysen des Regionalen Planungsverbandes zugrunde, in dessen Ergebnis das Gebiet herauskristallisiert wurde. Die Restriktionsanalysen basieren auf einem Kriterienkatalog, der u. a. einen Siedlungsabstand von 1.000 Metern fordert. Da die Fläche südlich der Staatsstraße St 507 diesen Abstand bezogen auf Umpfenbach unterschreitet, kann sie nicht in das Vorranggebiet aufgenommen werden. Die möglichen Auswirkungen der Unterschreitung des Mindestsiedlungsabstandes werden in diesem Umweltbericht behandelt.

Die Festlegung des konkreten Typs der WEA erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Gemäß dem aktuellen Stand der Technik wird eine Anlagenleistung von 7,5 MW angestrebt. Hierbei ist mit einer Nabenhöhe von 200 Metern und einem Rotordurchmesser von 180 Metern zu rechnen, was einer Gesamthöhe von 290 Metern entspricht, bei einem Turmdurchmesser von bis zu 10 Metern.

Weitere Angaben zu den Inhalten der Flächennutzungsplanänderung sind den Beschreibungen, v. a. im Teil A der Begründung, zu entnehmen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologische Untergrund im Geltungsbereich ist durch den Oberen Buntsandstein 2 bis 4 geprägt, mit anstehenden Übergängen zwischen Festgestein (Rötquarzit) und veränderlich festem Gestein (Untere und Obere Röttonsteine).

Über dem Buntsandstein abgelagerte Löß- bzw. Lößlehmdecken befinden sich nur sehr randlich an der Nordostspitze des Gebietes.

Nach der „Bodenkundlichen Übersichtskarte von Bayern“ ist in der östlichen Hälfte des Geltungsbe-
reichs fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis
Schluffton (Lösslehm) anzutreffen (13a). Diese Böden sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In
der Westhälfte dominiert im Norden Braunerde (podsolig) aus grusführendem Sand (Deckschicht) über
skelettführendem Lehm bis Ton (575a), im Süden Braunerde aus (grusführendem) Normallehm bis
Schluff (Lösslehm) über (grusführendem) Lehm bis Ton (577b). Diese Böden sind überwiegend mit
Wald bedeckt.

Prognose

Durch die Darstellung als Sondergebiet wird ein höherer Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen
land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für die betroffenen Flächen möglich, was zu einer räumlich be-
grenzten Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt. Als dauerhaft genutzte Fläche werden für
Windenergieanlagen der veranschlagten Größe ca. 6.000 m² pro WEA benötigt. Das Baufeld (Zuwe-
gung, Kranaufstellfläche etc.) beansprucht temporär ca. 16.000 m² pro WEA.

Aufgrund des vorhandenen Netzes der Verkehrsstraßen und Forstwege kann von einer geringen Not-
wendigkeit ausgegangen werden, in größerem Umfang neue Flächen für die Erschließung der WEA in
Anspruch zu nehmen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Der äußerste Nordosten des Änderungsbereichs entwässert über die Schollklinge nach Süden, die ü-
brigen Bereiche im Wesentlichen über die Dürreklinge nach Westen. Vorfluter beider Klingen ist die Erf,
die bei Bürgstadt in den Main mündet.

In der direkten Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das
nächste Wasserschutzgebiet liegt ca. 1.400 m südöstlich des südlichen Gebietsrandes jenseits des
Ortsteils Umpfenbach (Gebietskennzahl 2210632200024; Größe ca. 1,4 km²).

Prognose

Die höhere mögliche Versiegelung bislang forst- und landwirtschaftlich genutzter Flächen wird die
Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich geringfügig verringern.

Es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasser, Quellen und Quellfluren sowie sonstige
wasserführende Schichten und zeitweilig überschwemmte Bereiche in Anspruch genommen, Abgra-
bungen sind nicht vorgesehen.

Bei örtlich andauerndem Starkregen im Änderungsbereich kann es aufgrund der höheren möglichen
Versiegelung zu episodisch erhöhtem Abfluss in die Erf kommen. In der Summe mit weiteren Zuflüssen
kann dies zu einer Verstärkung der Hochwassergefahr in Eichenbühl und Bürgstadt beitragen. Vor dem
Hintergrund des geringen Umfangs versiegelter Flächen wird die Auswirkung jedoch als gering ange-
sehen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Klima des Änderungsgebietes und seines Umfeldes ist kontinental geprägt und überdurchschnitt-
lich trocken und warm. Das Jahresmittel der Lufttemperatur in der Gemeinde liegt aktuell (2019) bei 10-
12 °C, gegenüber durchschnittlich 8-10 °C im Zeitraum 1971-2000.

Der Jahresniederschlag liegt aktuell bei 600-800 mm (keine Veränderung gegenüber dem Durchschnitt
1971-2000).

Kleinklimatisch haben die betroffenen Waldflächen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, die Kaltluft fließt entsprechend dem Relief hauptsächlich nach Südwesten in das Ertal ab.

Prognose

Aufgrund der voraussichtlichen Größe der vorgesehenen WEA (Nabenhöhe 180-200 m) wird nicht von einer Verwirbelung bodennah entstehender Kaltluft ausgegangen. Somit sind keine Beeinträchtigungen des Kaltluftabflusses und somit des Lokalklimas im Ertal zu erwarten.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand

Naturräumlich liegt der Änderungsbereich im Naturraum 144 „Sandsteinodenwald“ und dort im Bereich der Untereinheit Nr. 144-B „Östliches Odenwaldvorland“, die sich über die Hochflächen beiderseits des Ertals erstreckt.

Der Änderungsbereich umfasst als Teilbereiche:

- den Forst „Winkelschlag“ nordwestlich der Staatsstraße St 507 mit einer kleinen östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, die von der nord-südlich verlaufenden Kreisstraße MIL21 begrenzt wird
- ein kleineres Waldgebiet („Lehmgrubenschlag“) südlich der Staatsstraße, das nach Süden hin (außerhalb des Änderungsbereichs) zu einem Streifen ausläuft, der sich bis Umpfenbach erstreckt und im Regionalplan als „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ gekennzeichnet ist
- den nordwestlichen Teil einer größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche, die sich vom Winkelschlag bis Umpfenbach erstreckt.

Der Änderungsbereich liegt oberhalb der Hangkante der zum Ertal hin abfallenden Talhänge auf Höhen zwischen 350 und 364 Metern. Der etwas tiefer liegende äußerste Nordwesten ist Teilbereich des oberen Abschnitts der Dürreklinge.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind strukturarm und werden intensiv bewirtschaftet.

Die Waldflächen bestehen überwiegend aus Hochwald, ohne Kraut- und Strauchschicht, mit vielen älteren Kiefern und Eichen sowie Rotbuchen. Auffallend sind zudem einige hochgewachsene, sehr vital wirkende, alte Weißtannen mit dichter natürlicher Verjüngung. Die Weißtanne hat vor dem Hintergrund des Klimawandels eine besondere Bedeutung, da sie als Vertreterin der potenziellen natürlichen Vegetation bestandsstabilisierend und bodenverbessernd wirkt. Aufgrund des ausgeprägten Pfahlwurzel-systems erreicht sie auch tiefergelegene Wasservorräte und ist gegen Windbruch nahezu immun. Zudem liefert sie ein Holz, das dem der Fichte, die stark unter Druck gerät, sehr ähnlich ist. Auf diese Weise leistet sie einen Beitrag zu einer ökologisch und ökonomisch zukunftsfähigen Forstwirtschaft.

Als weitere, eher mittelalte Baumarten sind Fichte, Douglasie, Birke und Hainbuche anzutreffen. Im Lehmgrubenschlag befindet sich eine größere jüngere Anpflanzung mit Bergahorn.

Die Bewirtschaftung im Winkelschlag erfolgt kleinteilig, größere Kahlschläge sind nicht anzutreffen, ebenso wenig Rückegassen. Eine Reihe kleinerer offener Flächen mit dichtem Brombeerbewuchs weist auf Holzentnahme- bzw. Schadflächen hin, die nicht rasch genug durch Wiederbewaldung geschlossen wurden. Im Lehmgrubenschlag erfolgen großflächigere Einschläge, zuletzt der Teilbereich entlang der Staatsstraße.

Alle Waldbereiche weisen intakte Waldränder auf, die überwiegend aus sehr alten Eichen bestehen, teilweise durchsetzt von Totholz mit Baumhöhlen und Baumpilzen. Eine Ausnahme stellen Teile des Waldrandes entlang der Staatsstraße dar, welche eine deutliche Schneise bildet.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes.

Für die geplanten WEA wurde eine Untersuchung kollisions- und störungsgefährdeter Arten beauftragt (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien). Der Ergebnisbericht steht im Vorentwurf noch aus und wird im Entwurf ergänzt.

Für die Genehmigungsplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Als übergeordnete Ziele werden im Arten- und Biotopschutzprogramm u. a. die Erhöhung der Strukturvielfalt in intensiv agrarisch genutzten Fluren genannt, sowie der Erhalt naturnaher Mischwälder und die langfristige Verjüngung nadelholzdominierter Wälder in Mischbestände mit überwiegendem Laubholzanteil. Des Weiteren sollen reich strukturierte Waldränder entwickelt werden.

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG, ebenso keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG.

Ca. 500 Meter vom Westrand des Änderungsbereichs entfernt beginnt das etwa 300 km² große Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (LSG-00562.01).

Natura 2000-Gebiete

Westlich der Staatsstraße, beginnend durchschnittlich etwa 200 Meter westlich des Änderungsbereichs, befindet sich unterhalb der Hangkante zum Erftal das insgesamt 46 ha große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“ (6322-371).

Ökoflächenkataster

Ca. 50 Meter vom Westrand des Änderungsgebietes entfernt befindet sich der östliche Rand einer ca. 2,1 ha großen Ökoflächenkatasterfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde Eichenbühl mit dem Entwicklungsziel „B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, S - Stillgewässer“.

Prognose

Die mit der geänderten Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen möglichen baulichen Eingriffe (Überbauung durch Maststandort, Kranaufstellfläche etc.) betreffen nach vorläufiger Einschätzung keine Gebiete, die als Gebiete mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen sind. Sie stehen auch nicht den im Arten- und Biotopschutzprogramm formulierten Zielen entgegen, die hier im Wesentlichen die Strukturverbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldrändern beinhalten.

Die vorübergehenden und dauerhaften Verluste von Laub- und Mischwald sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die in der nachfolgenden Phase der Genehmigungsplanung festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Bei der Feinplanung der Standorte für die WEA sollte insbesondere auf die Erhaltung der Weißtannenbestände geachtet werden.

Insgesamt wird, vorläufig bewertet und vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Untersuchung kollisions- und störungsgefährdeter Arten, von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen.

2.5 Schutzgut Mensch (Immissionen, Umfassungswirkung, Erholung)

Bestand

Der Änderungsbereich ist vorbelastet durch zwei bestehende Windenergieanlagen, die sich jeweils ca. 900 Meter nördlich von Umpfenbach befinden, ca. 300 Meter östlich des Änderungsbereichs. Sie sind im Abstand von 340 Metern zueinander angeordnet.

Ca. 800 m südöstlich des Gebietsrands befindet sich der Ortsrand von Umpfenbach, der durch Wohnbebauung gebildet wird, eingerahmt durch eine Streuobstwiese. Etwas weiter entfernt östlich von Umpfenbach und etwas tiefer gelegen befindet sich Richelbach (ca. 2,3 km südöstlich des Gebietsrands), dessen Ortsrand in Richtung des Änderungsbereichs im Wesentlichen in lockerer Wohnbebauung durchmischt mit landwirtschaftlichen Flächen und Gebäuden besteht; etwas abgesetzt befindet sich ein Aussiedlerhof.

Östlich des Änderungsbereichs liegt in 2,2 km Entfernung der Ortsrand von Neunkirchen, wo Wohnen durchmischt mit Gewerbe und Landwirtschaft vorherrscht.

Direkt nördlich des Änderungsbereichs verläuft die Landesgrenze zu Baden-Württemberg. Ca. 1 km entfernt befindet sich der Ortsrand von Ebenheid, der in Richtung Süden durch ein Wohngebiet abgeschlossen wird.

In ca. 1,2 km Entfernung zum westlichen Gebietsrand befindet sich der Ortsrand von Eichenbühl im 200 Meter tiefer gelegenen Erftal sowie an den Hängen beiderseits des Tals.

Der Änderungsbereich und dessen Umfeld hat Bedeutung als wohnortbezogener Naherholungsraum. Über die Hochfläche und durch das Gebiet führen örtliche Wanderwege und -routen, die Umpfenbach, Neunkirchen und Ebenheid mit den strukturreichen Hängen und Tälern von Erf, Kohlbach und Otterbach verbinden. Der Änderungsbereich selbst – überwiegend gemischter Hochwald mit teils älterem Baumbestand – stellt einen landschaftlich attraktiven Abschluss der ansonsten eher strukturärmeren Hochfläche dar, mit für die Naherholung attraktiven Saum- und Waldwegen. Gleichzeitig bildet er einen Trittstein auf dem Weg zum Erfttal und dessen reizvollen Hanglagen. Von Umpfenbach aus ist das Waldgebiet über einen bewaldeten Ausläufer (im Regionalplan „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“) landschaftlich reizvoll erreichbar. Das Waldgebiet ist von der Staatsstraße St 507 durchschnitten und somit durch eine überregionale Verkehrsachse vorbelastet. Die größere Hälfte nördlich der Staatsstraße bietet jedoch ausreichend Raum für ein ungestörtes „Eintauchen in die Natur“.

Prognose

Schallimmission

Windenergieanlagen sind Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sind die Windenergieanlagen höher als 50 m, fallen sie unter die Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Das bedeutet, dass für diese Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Hierzu gehört insbesondere, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Geräusche von Windenergieanlagen haben im Wesentlichen aerodynamische Ursachen, wie die kurzzeitige Verdichtung und Entspannung von Luftmassen, und mechanische Gründe, zum Beispiel Getriebe. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind, erfolgt auf der Grundlage der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm), ergänzt durch die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI).

Für die geplanten WEA im Änderungsbereich wurden Vorbewertungen unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die beiden bestehenden WEA durchgeführt. Demnach können nachts geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm vorkommen. Die Einhaltung der Grenzwerte kann durch eine geringfügige Drosselung der WEA erreicht werden.

Der Vorbewertung für die geplanten Standorte liegt der anvisierte WEA-Typ zugrunde, mit einem Rotordurchmesser von 180 m und einer Nabenhöhe von 180 – 200 m.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb der WEA einzuholen, auf Basis der dann aktuellen Berechnungsgrundlagen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch geringfügige zeitweise Drosselungen von Anlagen erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Erheblichkeit der Schallimmissionen für das Schutzgut Mensch als gering eingestuft.

Schattenwurf

Auch mögliche optische Beeinträchtigungen durch WEA sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ziel ist die sichere Vermeidung erheblicher Belästigungen, die durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) durch WEA entstehen können. Die Erheblichkeit einer Belästigung hängt nicht nur von deren Intensität ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirkt, von der Art der Einwirkungen sowie der Zeitdauer der Einwirkungen. Bei der Beurteilung sind alle WKA im Umkreis einzubeziehen, die auf den jeweiligen Immissionspunkt einwirken. Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf liegt dann nicht vor, wenn sowohl

die Immissionsrichtwerte für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden.

Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen unter anderem technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WEA in Betracht. Eine wichtige technische Maßnahme stellt als Gegenstand von Auflagen und Anordnungen die Installation einer Abschaltautomatik dar, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser Wert liegt bei 8 Stunden pro Kalenderjahr.

Für die drei geplanten WEA im Änderungsbereich wurde eine Vorbewertung durchgeführt, die bei allen drei Anlagen eine Nabenhöhe von 200 m und einen Rotordurchmesser von 180 m zugrunde legt. Demgemäß ist eine leichte Überschreitung der oben genannten Werte in Eichenbühl möglich. Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die geplanten WEA und muss daher für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem Schattenwurf der beiden bestehenden WEA zu einer Gesamtberechnung kumuliert werden. Dabei ist jedoch, basierend auf der Vorbewertung für die geplanten Anlagen in Verbindung mit der Lage der bestehenden WEA im Verhältnis zu den relevanten Immissionsorten, nicht davon auszugehen, dass die zusammenfassende Bewertung zu einer erheblichen Änderung der Ergebnisse führen wird.

Die Vermeidung von Belästigungen durch Schattenwurf kann durch Abschaltautomatik erreicht werden. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Auch hier wird nur von einer allenfalls geringfügigen Überschreitung des Grenzwertes ausgegangen. Somit wird die Anlage unter Einsatz einer Abschaltautomatik gleich welcher Art dennoch wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Erheblichkeit des Schattenwurfs für das Schutzgut Mensch wird vor dem beschriebenen Hintergrund als gering eingestuft. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb der WEA einzuholen.

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 (10) BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei Einsatz des vorgesehenen Anlagentyps mit einer Nabenhöhe von 200 m und einem Rotorradius von 90 m läge die Mindestentfernung zwischen der WEA und der maßgeblichen Wohnnutzung bei 580 m.

Keiner der geplanten Standorte unterschreitet diesen Wert. Der geringste Abstand liegt bei ca. 800 m zwischen der Grenze des Änderungsbereichs und dem Ortsrand von Umpfenbach. Dennoch kann es dort subjektiv zu einer bedrängenden Wirkung kommen, da sich der Fuß der WEA etwa 20 Höhenmeter über dem Ortsrand befindet. Zudem besteht über die offene, gehölzfreie landwirtschaftliche Nutzfläche hinweg bis zum Waldrand ein freier Blick auf die Anlage, bei der lediglich der untere, ca. 30 m hohe Teil des Mastes vom Waldrand verdeckt wäre. Dies spricht dafür, hier einen Anlagentyp mit geringerer Nabenhöhe und Rotordurchmesser zu verwenden.

Alle übrigen Standorte maßgeblicher Nutzungen befinden sich deutlich weiter von der jeweiligen Grenze des Änderungsbereichs entfernt. Teilweise ergibt sich aufgrund der Topografie gleichzeitig eine verminderte Wahrnehmung durch vorgelagerte Höhenrücken (Horizontüberhöhung).

Die Erheblichkeit der optisch bedrängenden Wirkung wird aufgrund der beschriebenen Beziehung zwischen der südlichen der geplanten WEA und dem Ortsrand von Umpfenbach als mittel eingestuft. Die negativen Auswirkungen können durch Einsatz eines Anlagentyps mit geringeren als den oben beschriebenen, zugrunde gelegten Abmessungen verringert werden. Dies gilt auch für die nördlichste der geplanten Anlagen, sofern sich im Zuge der Festlegung des konkreten Standorts eine optisch bedrängende Wirkung für Ebenheid ergeben sollte.

Umfassungswirkung (Umzingelung)

WEA sollen gemäß Grundsatz 3.3 LEP möglichst konzentriert errichtet werden, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Dies kann dem Erfordernis entgegenstehen, eine Umzingelung von Ortsteilen zu vermeiden, die zu einer visuellen Überlastung des Raumes führen würde. Der Grundgedanke ist die Gewährleistung eines Freihaltewinkels im Umfeld von Ortschaften, der auf physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfeldes beruht. Als Gesichtsfeld wird dabei der Bereich definiert, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Dieser beträgt etwa 180 Grad. Als maximal zumutbar wird eine durchgängige horizontale Verstellung des Horizonts durch WEA von 2/3 des Gesichtsfeldes (= 120 Grad) angesehen. Als weiteres Kriterium wird das zentrale Sichtfeld (Fusionsblickfeld) von ca. 60 Grad herangezogen. Dieses dient als Abgrenzung des Bereichs, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich ist und daher bei mehreren Windparks freigehalten werden soll.

Es ist aufgrund der Beachtung weiterer Belange überwiegend wahrscheinlich, dass sich die drei geplanten WEA in etwa auf einer Linie erstrecken werden, die von Nordwest nach Südsüdost verläuft.

Von Umpfenbach aus gesehen würde so vordergründig die geplante Anlage südlich der Staatsstraße in Erscheinung treten, während sich die beiden Anlagen nördlich der Staatsstraße nur gering versetzt im Hintergrund anordnen würden. Unter Hinzuziehung der bestehenden Anlagen ergäbe sich so ein Sektor von weniger als 90 Grad, der von WEA verstellt ist. Dies wird nach der obigen Definition als zumutbar bewertet. Auch im Falle einer modifizierten Standortwahl der WEA würden die o. g. Orientierungswerte nicht erreicht werden.

Alle anderen Ortsteile, einschließlich der Nachbargemeinden, sind aufgrund der größeren Entfernungen und teils vorhandener Horizontüberhöhungen in noch geringerem Ausmaß betroffen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg haben das Land und die zwölf Regionalverbände Planhinweiskarten für Windkraft vorgestellt. Gemäß dem Stand August 2022 wird ein Großteil der Gemarkung von Ebenheid in die Kategorie „Windkraftanlagen grundsätzlich möglich“ eingestuft. Werden hier weitere WEA errichtet, kann es in der Summe für Ebenheid zu einer Überschreitung des zumutbaren Maximalwinkels der horizontalen Verstellung kommen. Im Rahmen dieser Bewertung wäre auch das geplante Vorranggebiet W63 für die Errichtung von Windenergieanlagen nördlich von Ebenheid auf bayerischer Gemarkung einzubeziehen, sowie zwei bereits bestehende WEA auf baden-württembergerischer Gemarkung südlich von Dürrhof (Stadt Freudenberg).

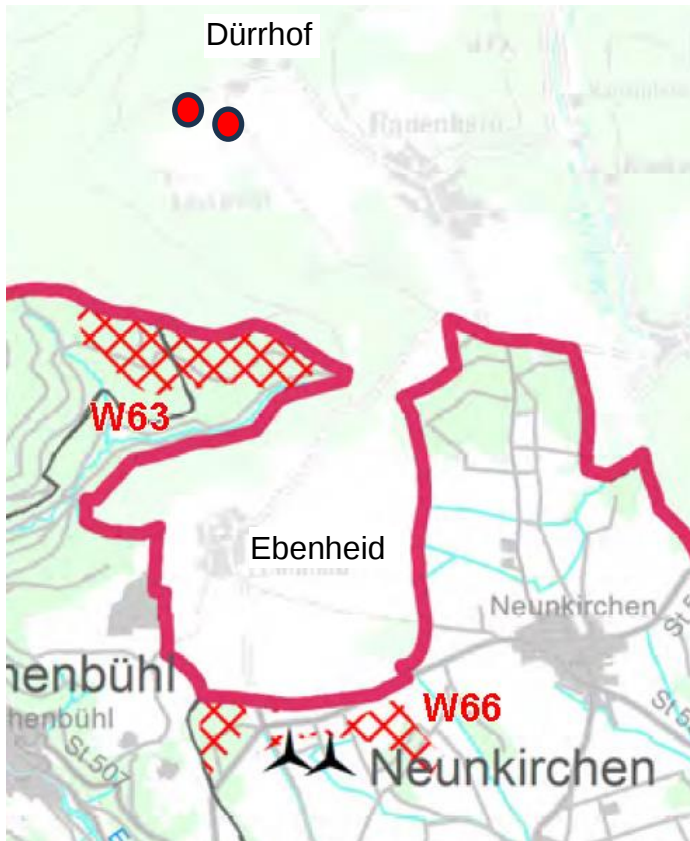


Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain, Stand 01.10.2024

Insgesamt wird die Erheblichkeit der Umfassungswirkung als gering eingestuft.

Naherholung

WEA der beschriebenen, vorgesehenen Abmessungen dominieren stets das Landschaftsbild. Es ist daher von einer Beeinträchtigung der Naherholung durch die geplanten Anlagen auszugehen. Auch durch die Geräuschemission können sich Naherholende gestört fühlen.

Insbesondere beim Spaziergang von Umpfenbach aus in Richtung Waldgebiet Winkelschlag werden die geplanten Anlagen sichtbar sein. Nach Betreten des Waldes tritt der Eindruck in den Hintergrund, sofern man nicht unmittelbar vor der Anlage steht. Auch auf dem Weg von den übrigen Ortslagen aus wächst der dominante Charakter der WEA zunächst an, bevor schließlich die abschirmende Vegetation des Waldes die Auswirkungen abmindert.

Da bereits zwei WEA vorhanden sind, liegt eine Vorbelastung vor, die die negativen Auswirkungen der drei geplanten Anlagen mindert. Die bestehenden Anlagen, die mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m deutlich geringere Abmessungen aufweisen als die geplanten, werden jedoch im Vergleich eher zurücktreten, weshalb der Effekt der Minderung der negativen Auswirkungen begrenzt ist.

Insgesamt wird die Erheblichkeit für die Naherholung als mittel eingestuft.

Zusammengefasst für das Schutzgut Mensch wird die Erheblichkeit als gering bis mittel eingestuft.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich ist Teil einer ebenen bis flachwelligen, von Nordwest nach Südost leicht abfallenden Hochfläche zwischen den Tälern von Erf, Kohlbach und Otterbach, die durch ausgedehnte

landwirtschaftliche Nutzflächen mit dazwischen liegenden kleineren Waldgebieten gekennzeichnet ist. Abseits der Ortsränder mit struktureicheren Streuobstflächen bietet sich im Wesentlichen ein wenig abwechslungsreiches Landschaftsbild, überregional bedeutsame Wander- und Radwege führen nicht über die Hochfläche. Gleichwohl bietet der weite, offene Raum eine Qualität an sich.

Der Änderungsbereich selbst, der die Hochfläche nach Westen hin abschließt, besteht zum Großteil aus Hochwald mit intakten Waldrändern, welche überwiegend aus altem Eichenbestand gebildet sind, teils durchsetzt mit artenreichem Totholz. Er bildet so eine wichtige Zäsur in der Landschaft.

Die beiden vorhandenen Windenergieanlagen stellen dominierende, die Landschaft deutlich überraschende technische Bauwerke dar.

Prognose

Gemäß dem Regionalplan Bayerischer Untermain soll bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen WEA durch eine vorausschauende Standortplanung darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Eine solche erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch in der Regel und auch im vorliegenden Fall nicht vermeidbar. Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt und überformt. Diese Veränderungen sind weithin sichtbar. Eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes, wie sie das Naturschutzgesetz fordert, ist aufgrund der technischen Überformung und Verfremdung durch die technischen Bauwerke nicht möglich.

Der Regionalplan enthält auch den Grundsatz, dass Windkraftanlagen möglichst in Windparks errichtet und Einzelanlagenstandorte vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz wird berücksichtigt, indem sich die drei geplanten Standorte an zwei bestehende Standorte angliedern. Diese stellen zugleich eine erhebliche Vorbelastung dar, weshalb die Auswirkungen der drei neuen Standorte auf das Landschaftsbild als geringer eingestuft werden können, als wenn es sich um einen gänzlich neuen Standort handeln würde. Auch die Tatsache, dass ein Großteil des Änderungsbereichs im Regionalplan als „Vorrangfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen“ vorgesehen ist, trägt diesem Kriterium Rechnung.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von festgelegten Landschaftsschutzgebieten. Südlich des Änderungsbereichs stellt der Waldstreifen als Bindeglied zum Ortsteil Umpfenbach einen im Regionalplan festgelegten „Bereich, der die zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“ dar. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen.

Insgesamt ist mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit für das Landschaftsbild zu rechnen.

2.7 Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe

Bestand

Sachgüter

Direkt westlich der Staatsstraße St 507, außerhalb des Untersuchungsgebietes, befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau (SS8). Bei einem Abbau werden teilweise Sprengungen durchgeführt. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt einen Sprengabstand von 300 m freizuhalten. Der Windkraft wird aufgrund § 2 EEG jedoch ein vorrangiger Belang eingeräumt, so dass der genehmigte konkrete Abbau und nicht das Vorranggebiet im Regionalplan maßgeblich ist. Die konkrete Vereinbarkeit ist auf der Ebene der Standortplanung / Genehmigungsplanung sicherzustellen.

Kulturelles Erbe

Westlich der Staatsstraße St 507 direkt an den Änderungsbereich angrenzend liegt das Bodendenkmal D-6-6322-0001 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung). Im Änderungsbereich selbst ist kein Bau- oder Bodendenkmal bekannt. Aufgrund der Nähe zu dem bestehenden Denkmal liegt die Fläche jedoch im Vermutungsbereich.

Ca. 7 km westlich des Änderungsbereiches und somit im maßgeblichen 10-km-Radius liegt das Denkmalensemble E-6-76-139-1, Altstadt Miltenberg. Aufgrund der Entfernung und des Reliefs ist hier jedoch nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Baudenkmäler sind im näheren Bereich zur Änderungsfläche nicht bekannt.

Prognose

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten, sofern ein etwaig vorhandenes Bodendenkmal im Rahmen der Genehmigungsplanung geprüft und ggf. vor dem Bau der Windenergieanlage ausgewertet wird.

Vorhandene Rohstoffvorkommen bleiben bestehen und können nach Ende der Lebensdauer der Windenergieanlage abgebaut werden.

Insgesamt wird von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Sachgüter und kulturelles Erbe ausgegangen.

2.8 Wechselwirkungen

Es sind keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs zu erwarten.

3. Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans wird die forst- und landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich unverändert erhalten bleiben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung entwickelt und dargestellt.

Möglichkeiten zur Verringerung von Eingriffen in Bezug auf die Schutzgüter sind v. a.

- Standortoptimierung, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Inanspruchnahme wertvoller Waldbereiche (alte Weißtannen, intakte Waldränder mit artenreichen „Totholz“-Beständen) so weit als möglich zu reduzieren
- Einbeziehung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in Bezug auf Immissionen und optisch bedrängende Wirkungen bei der Wahl von Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen
- Einsatz von automatischer Abschalttechnik zur Einhaltung von Grenzwerten
- Erschließung so weit als möglich auf bestehenden Wegen; Prüfung von Erschließungsvarianten, um Wegeverbreiterungen oder Neutrassierungen zu vermeiden; versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine für erforderliche Wegebefestigungen
- Rückbau und Renaturierung/Wiederaufforstung der für Lager und Montage beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Vermeidung von Einfriedungen
- Gestaltungsvorgaben für die erforderlichen Nebenanlagen
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Pflanzungen.

Zur Vermeidung des etwaigen Verlustes von Kulturgütern in Form von Bodendenkmälern im Umfeld des bereits bekannten Bodendenkmals ist im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Denkmalfeststellung durchzuführen.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzgl. der Windenergieanlagen sind nicht möglich.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich sind im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain werden derzeit „Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ festgelegt (siehe Kap. 1 und 2 in Teil A Begründung). Das Vorranggebiet W66 auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen enthält Flächen nicht nur im Änderungsgebiet, sondern auch östlich der beiden bestehenden Windenergieanlagen. Diese können voraussichtlich zwei weitere WEA ermöglichen.



Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bayerischer Untermain, Stand 01.10.2024

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

Tekturkarte 7
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Vorranggebiete für die Errichtung
von Windenergieanlagen
(Ziel 5.2.3-08 Regionalplan
Bayerischer Untermain)

18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:
Neufassung des Kapitels 5.2 "Energie"

Entwurf
Stand: Gemäß Beschluss der
Verbandsversammlung am 01.10.2024

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit WEA)

Zusätzliche Darstellungen innerhalb der Planungsregion

- WEA in Betrieb
- WEA genehmigt
- Wald
- Gewässer
- Rechtserfüllte Bauleitplanung, Tatsächlicher Nutzung gemäß ALK 18
- Infrastruktur: Bahnstrecke, Bundes-, Landes- und Kreisstraße sowie Bundesautobahn, Eisenbahntrasse, Flughafen
- Verwaltungsgrenzen**
 - Gemeindegrenze
 - Kreisgrenze
 - Regionengrenze

Diese Flächen werden voraussichtlich zusätzlich für die Errichtung von WEA erforderlich sein, um die Anforderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu erfüllen. Daher handelt es sich nicht um einen Alternativstandort im engeren Sinne.

Aufgrund der Restriktionsanalysen, die seitens des Regionalen Planungsverbandes für die Festlegung der Vorranggebiete durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass im Gemeindegebiet nach den derzeit gültigen Kriterien keine weiteren uneingeschränkt bzw. konfliktarm realisierbaren Flächen für WEA bestehen.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal-argumentativ. Der Darstellung und dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) liegt zugrunde:

- Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Miltenberg mit Stand März 2002
- Grenz- und Orientierungswerte hinsichtlich zumutbarer Belastungen in der relevanten Gesetzgebung
- Angaben zum aktuellen Stand der Technik von Windenergieanlagen
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen

Für eine Bewertung des Artenschutzes wird aktuell eine Untersuchung kollisions- und störungsgefährdeter Arten durchgeführt (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien). Der Ergebnisbericht steht im Vorentwurf noch aus und wird im Entwurf ergänzt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 13. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Neunkirchen beabsichtigt, nördlich des Ortsteils Umpfenbach die Darstellungen „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Neunkirchen durch die Darstellung „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ zu ergänzen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 207, 208, 290 und 291, sowie Teilflächen der Flurnummern 203, 206, 209 und 280 der Gemarkung Umpfenbach. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 36,94 ha.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist gering, da infolge des niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrades die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Ebenfalls von geringer Erheblichkeit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da durch den niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrad die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit, da die geplanten Nutzungen keine Auswirkungen auf die Luftqualität oder das Lokalklima haben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind nach derzeitiger Einschätzung von mittlerer Erheblichkeit, vorbehaltlich einer noch auszuwertenden Untersuchung kollisions- und störungsgefährdeter Arten. Bei der Standortwahl für die Windenergieanlagen (WEA) ist insbesondere der Verlust der älteren Weißtannen zu vermeiden, die als Vertreter der potenziellen natürlichen Vegetation bestandsstabilisierend und bodenverbessernd wirken, für natürliche Verjüngung sorgen und gegen Windbruch nahezu immun sind. Vorübergehende und dauerhafte Verluste von Laub- und Mischwäldern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Im Änderungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete, keine Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG sowie keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (Biotope). Westlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich das insgesamt 46 ha große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Steinbruchgelände bei Umpfenbach“, das etwa 300 km² große Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald sowie eine 2,1 ha große Ökoflächenkatasterfläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Gemeinde Eichenbühl mit dem Entwicklungsziel „B - Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur, S - Stillgewässer“.

Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch die geplanten WEA, auch aufgrund des benachbarten Flora-Fauna-Habitats, sind nicht auszuschließen. Geeignete artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) müssen im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung festgesetzt werden.

Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z. B. durch Lärmimmissionen und Schattenwurf, zu erwarten, da gesetzlich festgelegte Grenzwerte voraussichtlich nur geringfügig und punktuell erreicht oder überschritten werden. Solche Überschreitungen können durch geeignete technische Komponenten der WEA vermieden werden (Abschaltautomatik). Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich für den Ortsteil Umpfenbach ergeben, die Minderung einer solchen Auswirkung ist durch die Wahl eines entsprechend kleineren Anlagentyps möglich (Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Eine Umfassungswirkung (Umzingelung) könnte künftig für Ebenheid entstehen, sofern in allen derzeit skizzierten bayerischen Vorranggebieten und baden-württembergischen Eignungsgebieten WEA errichtet würden. Auch hier kann eine Minderung der Auswirkungen durch die Wahl kleinerer WEA erreicht werden, sowie durch eine Begrenzung der Anzahl weiterer WEA. Die Nachweise für die Einhaltung bestehender Grenzwerte sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vorzulegen.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der exponierten Lage des Änderungsbereichs und der optischen Reichweite der geplanten Anlagen sowie ihrer Höhe als mittel bis hoch einzustufen. Eine Minderung der Auswirkungen ist ebenfalls nur durch die Auswahl eines kleineren Anlagentyps möglich.

Direkt westlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau (SS8). Bei einem Abbau werden teilweise Sprengungen durchgeführt, für die ein freizuhaltender Sprengabstand von 300 m empfohlen wird. Der Windkraft wird aufgrund § 2 EEG jedoch ein vorrangiger Belang eingeräumt, weshalb die Errichtung der WEA den Rohstoffabbau im Abstandskorridor hemmt. Vorhandene Rohstoffvorkommen bleiben jedoch bestehen und können nach Ende der Lebensdauer der Windenergieanlage abgebaut werden, weshalb die Auswirkungen auf das Sachgut „Rohstoffvorkommen“ als gering erheblich eingestuft werden. Die konkrete Vereinbarkeit ist auf der Ebene der Standortplanung / Genehmigungsplanung sicherzustellen.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Westlich angrenzend befindet sich ein Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, weshalb ein Auffinden von Bodendenkmälern im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Denkmalfeststellung durchzuführen. Hierdurch ist gewährleistet, dass Zeugnisse der Archäologie und Geschichte gesichert werden, weshalb die Erheblichkeit der Planung für das kulturelle Erbe als gering eingestuft wird.

Ca. 7 km westlich des Änderungsbereiches liegt das Denkmalensemble „Altstadt Miltenberg“. Aufgrund der Entfernung und des Reliefs ist hier jedoch nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen, weshalb die Erheblichkeit als gering eingestuft wird.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Boden	gering	gering
Wasser	gering	gering
Klima / Luft	gering	gering
Arten und Lebensräume	mittel	mittel
Mensch	gering bis mittel	gering bis mittel
Landschaftsbild	mittel bis hoch	mittel bis hoch
Sachgüter und kulturelles Erbe	gering	gering

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen bestehen insbesondere in einer auf die Schutzgüter abgestimmten Standortoptimierung für die WEA, ggf. deren Höhenbegrenzung sowie einer technischen Ausstattung mit Abschaltautomatik für den Fall der Überschreitung von Grenzwerten. Der Flächenverbrauch für die Erschließung kann durch eine möglichst weitgehende Nutzung

vorhandener Wege begrenzt werden. Flächen, die vorübergehend im Rahmen der Baumaßnahme benötigt werden, können direkt nach Abschluss der Baumaßnahme rückgebaut, renaturiert bzw. wieder aufgeforstet werden. Gestalterische Mängel können durch die Vermeidung von Einfriedungen und durch Gestaltungsvorgaben für die erforderlichen Nebenanlagen vermieden werden.

C. Hinweise zum Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.07.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekannt gemacht.

Am Änderungsverfahren wurden mit E-Mail vom folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB sowie mit Schreiben vom nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband – Region Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
- Landratsamt Miltenberg
- Landratsamt des Main-Tauber-Kreises, Taubertischheim
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg – Außenstelle Klingenberg a. Main
- Amt für ländliche Entwicklung, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt – Außenstelle Miltenberg
- Bayerischer Jagdverband, Feldkirchen
- Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Würzburg
- Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Deutsche Flugsicherung, Langen
- RP Stuttgart, Zivile Luftfahrtbehörde, Stuttgart
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V., Berlin
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ Bauleitplanung, München
- Bund Naturschutz – Landesgeschäftsstelle Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- E.ON Bayern AG, Würzburg
- EnBW-Regional AG, Öhringen
- Zweckverband Wasserversorgung Ertalgruppe, Bürgstadt
- Deutsche Telekom AG, Würzburg
- Bayerischer Rundfunk, München
- E-Plus Mobilfunk, Nürnberg
- O2 Germany GmbH, Nürnberg
- Vodafone D2 GmbH, Eschborn
- Stadt Wertheim
- Stadt Freudenberg
- Gemeinde Kilsheim
- Gemeinde Eichenbühl

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem und dem und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem und dem in Form einer Planauslage im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen und gleichzeitig online auf der Homepage der Gemeinde durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeinde Neunkirchen vom festgestellt.